

Herkunft moderner Wirtschaftsstandards

Christoph Becker

I.	Standardisierung als fortwährendes historisches Phänomen	248
1.	Bildung und Überwindung nationalstaatlicher Rechtsordnungen	248
a)	Nationale Rechtsordnungen als Ausgangspunkt	248
b)	Rechtsentwicklung durch Vereinte Nationen und Europäische Union	249
c)	Weitere Akteure in der internationalen Entwicklung von Rechtsregeln	250
2.	Herkunft der nationalen Rechtsordnungen aus <i>ius commune</i> und örtlicher Überlieferung	250
a)	Gemeines und lokales Recht	250
b)	Kirche als Traditionsgarant für römisches Recht	251
II.	Handelsverkehr als Förderer örtlicher und überörtlicher Rechtsentwicklung	252
1.	Kaufleute als Gestalter von Handelsbräuchen und Akteure in städtischer Rechtsbildung	252
2.	Gelehrte Amtsträger und Notare in den Städten	253
III.	Rechtsaufzeichnungen in den Städten	253
IV.	Rechtsentwicklung aus der Urkundspraxis	255
1.	Niederschriften aus Verhandlungen vor Notar oder Stadtgericht	255
2.	Zusammenwirken von Ortsrecht und gemeinem Recht	257
3.	Themenfelder	257
a)	Unternehmensstruktur, Beteiligungen	258
b)	Bevollmächtigungen	259
c)	Zahlungsverkehr und Anspruchsdurchsetzung	260
V.	Zusammenfassung	261

Abstract

An der Vergangenheit läßt sich ablesen, wie die Praxis des Handelsverkehrs Gepflogenheiten und Verhaltenserwartungen hervorbringt, welche sich nach und nach zu verbindlichen Rechtsregeln entwickeln. Besonders aufschlußreich sind von Geschäftsleuten unter rechtskundiger Beteiligung selbst gestaltete Rechtsgeschäfte und selbst getroffene Maßnahmen zur rechtlich passenden Ordnung des Unternehmens. Urkunden, die Unternehmerfamilien nicht aus freier Hand oder nur mit Hilfe eines einfachen Schreibers aufstellten, sondern bei herausragenden Notaren aufnehmen ließen, drücken aus, was zur jeweiligen Zeit gängige rechtliche Disposition war, zeigen aber auch, wo Grenzen bestanden. Anhand eines in Augsburg weitgehend vollständig erhaltenen Notararchives der Frühen Neuzeit läßt sich das Zusammenspiel

von lokalem Recht und europäischem gemeinen Recht in der Bildung des Wirtschaftsrechts beobachten.

Through historical events, the ways in which commercial praxis generated conventions and expectations for behaviour, which then in turn gradually transformed into binding legal norms, can be determined. Legal acts taken by business people with access to legal advice and measures taken for a legally fitting organization of the business can be especially informative. Legal documents, which the families intensely involved in business did not merely draft by their own hand or with the help of a simple writer, which rather were composed by experienced notaries, express not only the current legal disposition of the particular time, but also its limits. On the basis of an Augsburg-based notary's archive, dating back to its early modern history, the interaction of local law and European common law can be observed in their creation of economic law.

I. Standardisierung als fortwährendes historisches Phänomen

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirklichkeit entwickelt wiederkehrende Handhabungen. Ihr wohnt das Bedürfnis nach Regelbildung, nach Standardisierung inne. Heutiges Wirtschaften innerhalb nationaler Grenzen und über sie hinweg¹ steht unter rechtlichen Rahmenbedingungen, welche auf einer Vielzahl von Ebenen gesetzt werden. Die Regelungen reichen von eigener Gestaltung der Wirtschaftsteilnehmer im individuell oder kollektiv geschlossenen Vertrag über kommunale Satzungen und parlamentarische Gesetzgebung bis hin zu Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft (Art. 249 EGV) und völkerrechtlichen Verträgen (wie beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das sogenannte UN-Kaufrecht).

1. Bildung und Überwindung nationalstaatlicher Rechtsordnungen

a) Nationale Rechtsordnungen als Ausgangspunkt

Kern dieses nahezu unüberschaubaren Regelgebildes sind trotz kräftig voranschreitender Internationalisierung des Rechts auch am Anfang des 21. Jahrhunderts noch immer die Rechtsordnungen der Nationalstaaten, welche sich im 19. und im 20. Jahrhundert bildeten und zu ihrer inneren Integration Kodifikationen schufen. Diese Kodifikationen sind einesteils Lösung von einer älteren gemeineuropäischen und in die ganze Welt ausstrahlenden Rechtstradition. Anderenteils setzen sie bei allen Unterschieden im Detail in der Ähnlichkeit ihrer Strukturen und Inhalte jene ältere

1 Mit Regelungszwängen namentlich für Kapitalfluss und Unternehmensstrukturen. Siehe die Beiträge von *Kort*, oben S. 137 ff.; *Lehmann*, oben S. 177 ff.; *Steiner/Stöckl*, oben S. 191 ff.; *Möllers*, oben S. 211 ff.

übergreifende Tradition des *ius commune* in neuen Worten fort. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung bringt das Bedürfnis nach Harmonisierung der Rechtsregeln mit sich. Die Verwandtschaft der Systeme läßt derartige Anstrengungen ausichtsreich erscheinen.

b) Rechtsentwicklung durch Vereinte Nationen und Europäische Union

Aktivitäten entfalten namentlich die Vereinten Nationen und die Europäische Union. Sie nutzen Instrumente hoheitlichen Wirkens, lösen aber – gezielt und ungezielt – auch individuelle Bemühungen um grenzüberschreitende Systembildung aus. Die Ergebnisse reichen von wirklichen Rechtsakten (wie Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 249 EGV oder völkerrechtliche Verträge) über Formulierungsvorschläge für nationale Gesetzgebung einer Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (*United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL*) bis hin zu offiziösen Zusammenstellungen von Rechtsprinzipien durch einen von der Europäischen Gemeinschaft einberufenen Kreis von Fachleuten (namentlich durch die nach ihrem aus Dänemark stammenden Vorsitzenden sogenannte Lando-Kommission²) oder als Privatäußerung einzustufenden wissenschaftlichen Analysen und Entwürfen³. Eine starke integrierende Kraft ist überdies die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Wenn der Europäische Gerichtshof auf europaweit einheitliche Anwendung europäischen Rechts bedacht ist, begnügt er sich nicht mit oberflächlicher Würdigung des je aktuellen Normtextes. Vielmehr hebt er in seinen Entscheidungen auch die hinter den gegenwärtig noch dominierenden nationalen Rechtsordnungen in Europa stehenden gemeinsamen Prinzipien hervor und betont dabei deren Wurzeln im *ius commune*.⁴ Damit bettet er sich in die wissenschaftliche Diskussion um Rückgewinnung europäischer Rechtseinheit in Besinnung auf die ältere Gemeinsamkeit ein.⁵ Die Vielzahl der Entwicklungsträger, die Unübersichtlichkeit der Vorgänge und den Mangel an

2 Siehe *Lando/Beale* (Hrsg.), *The Commission on European Contract Law, Principles of European Contract Law. Parts I and II*, 2000; *Lando/Clive/Prüm/Zimmermann* (Hrsg.), *The Commission on European Contract Law, Principles of European Contract Law, Part III*, 2003. Deutsche Ausgabe: *von Bar/Zimmermann* (Übersetzer), *Kommission für Europäisches Vertragsrecht, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts. Teile I und II*, 2002; *Teil III*, 2005.

3 Zum Beispiel *von Bar* und andere in der Reihe: *Study Group on a European Civil Code* (Hrsg.), *Principles of European Law*, 2006 ff.; vgl. oben *Gsell/Overhage/Turowski*, S. 23, 45 ff.

4 Siehe *Knütel*, *Ius commune und Römisches Recht vor Gerichten der Europäischen Union*, JuS 1996, 768 ff.

5 Beobachtungen zur Entwicklung modernen europäischen Rechts in Anlehnung an das alte gemeine Recht: *Luig*, *The History of Roman Private Law and the Unification of European Law*, ZEuP 1997, 405 ff.; *Repgen*, *Europäisierung des Privatrechts durch Wiederbelebung des ius commune?*, in: *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1997, 1998*, S. 9 ff.; *Zimmermann*, *Roman Law, Contemporary Law, European Law*, 2001.

klarer Gesetzgebungskompetenz darf man gerade im Bereich der Europäischen Union kritisch sehen.⁶

c) Weitere Akteure in der internationalen Entwicklung von Rechtsregeln

Außerhalb der Wirkungskreise von Vereinten Nationen und Europäischer Union etablierten sich einheitliche Auffassungen davon, wie gewisse typischerweise im Handelsverkehr benutzte Geschäftsbedingungen zu verstehen sind. Das sind zum einen die auf dem Boden einer nationalen Rechtsordnung verwendeten Klauseln, die sogenannten *National Commercial Terms*. Zum anderen sind dies Klauseln für den internationalen Verkehr, die nicht auf einer bestimmten Rechtsordnung fußen, internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln, *International Commercial Terms (INCOTERMS)*. Der in Abständen aktualisierten Formulierung dieser Verständnishilfen nimmt sich die Internationale Handelskammer in Paris an. Auf Grundlage eines staatlichen Übereinkommens arbeitet das in Rom ansässige *Institut International pour l'Unification du Droit Privé (UNIDROIT)* an Harmonisierungsvorschlägen.⁷

2. Herkunft der nationalen Rechtsordnungen aus *ius commune* und örtlicher Überlieferung

a) Gemeines und lokales Recht

Den heute herrschenden nationalstaatlichen Kodifikationen liegt die hochkomplexe Schichtung von Rechtsordnungen des Mittelalters und der Neuzeit zugrunde. In ihr liefen lokale und regionale Traditionen und Rechtsaufzeichnungen mit gemeineuropäischen Dogmen aus dem seit dem Hohen Mittelalter wissenschaftlich durchdrungenen spätantiken römischen *corpus iuris civilis* Justinians zusammen. Die an den Hohen Schulen Europas seit dem ausgehenden elften Jahrhundert gewonnenen Sätze des römischen Rechts bildeten das römisch-gemeine Recht, das europäische *ius commune*, welches als subsidiarisches Regelwerk dort eingriff, wo das örtliche Regelwerk lückenhaft, unklar oder nicht mehr bekannt war. Die systematische Abstraktion der neuzeitlichen Naturrechtslehren⁸ lieferte im 17. und 18. Jahrhundert das der modernen Gesetzgebung selbstverständliche Gliederungsgerüst für die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verfertigten Kodifikationsentwürfe oder tatsächlich in Kraft gesetzten Kodifikationen. Im grob nach Themenblöcken aus dem älteren antiken

6 So beispielsweise *Kieninger/Leible*, Plädoyer für einen „Europäischen wissenschaftlichen Ausschuß für Privatrecht“, *EuZ.W* 1999, 37 ff.

7 Vgl. oben *Gsell/Overhage/Turowski*, S. 23, 45 ff.

8 Also die Schriften der *Hugo Grotius*, *Samuel Pufendorf*, *Christian Thomasius*, *Hieronymus Gundling*, *Christian Wolff* und vieler anderer.

Material sammelnden *corpus iuris civilis* war diese Ordnung nur verdeckt enthalten; Einteilungsgesichtspunkte waren dort angesprochen, aber nicht ausgeführt. Die in den Kodifikationen erscheinenden Regelungsinhalte indessen waren vor allem die aus der Verflechtung von römisch-gemeinem und örtlichem Recht überkommenen.

b) Kirche als Traditionsgarant für römisches Recht

In enger Wechselbeziehung stand das römisch-gemeine Recht mit dem gleichfalls an den Universitäten systematisch gepflegten kanonischen Recht, welches sich seit dem Hohen Mittelalter in einer dem *corpus iuris civilis* nachgebildeten Form niederschlägt – im *corpus iuris canonici*, beginnend um das Jahr 1140 mit dem *Decretum Gratiani*. Die Nähe des kanonischen Rechts zum römisch-gemeinen Recht liegt in der Kontinuität der Kirche seit der Antike begründet. Die Kirche handelte seit jeher unter und mit römischem Recht. Sie pflegte es europaweit in ihrer inneren Verwaltung und Wirtschaft ebenso wie in ihrem Rechtsverkehr nach außen. Als nach Mitgliedern, überörtlicher Präsenz und wirtschaftlichem Gewicht mit Abstand größte Organisation Europas setzt sie in ihrem Aufbau wie in ihren täglichen Aktionen das Rechtsleben des Römischen Reiches noch Jahrhunderte nach dessen Untergang fort – bis auf den heutigen Tag. Der beiläufige Befund in der frühmittelalterlichen *Lex Ribuarica*, einer fränkischen Rechtsaufzeichnung aus dem siebten Jahrhundert, anfangs des neunten Jahrhunderts unter Karl dem Großen revidiert, wurde sprichwörtlich: Die Kirche lebt nach römischem Recht (*ecclesia vivit lege romana*).⁹ Die Kontinuität römischen Rechtsdenkens in der Kontinuität der Kirche am Übergang von Spätantike zu Frühem Mittelalter in Verbindung mit einer Kontinuität römischer Verwaltungsorganisation, römischer Rechtspflege und römischer Urkundspraxis¹⁰ in den frühmittelalterlichen Germanenreichen auf ehemals weströmischem Boden bildete den Grund, auf dem sich seit dem Hohen Mittelalter die Rezeption des wissenschaftlich aufbereiteten römischen Rechts vollziehen konnte. Kanonisches Recht und gemeines Recht entwickeln sich deshalb in enger Wechselbeziehung zueinander.¹¹

9 Kapitel 58 *Lex Ribuarica* (gemäß der Ausgabe *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches 714-911, I. Salische und ribuarische Franken, 1934): „[...] *secundum legem romanam, quam ecclesia vivit [...]*“.

10 Zu den frühmittelalterlichen Formularsammlungen siehe *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), 11. Aufl., 1999, Kap. 5.

11 Detailvergleiche bei *Wolter*, *Ius canonicum in iure civili*, 1975.

II. Handelsverkehr als Förderer örtlicher und überörtlicher Rechtsentwicklung

1. Kaufleute als Gestalter von Handelsbräuchen und Akteure in städtischer Rechtsbildung

Als weitere die Rechtsentwicklung vorantreibende Kraft bildet sich seit dem Hohen Mittelalter der lokale, regionale und überregionale Handelsverkehr heraus. Kaufleute erscheinen nicht länger nur als reisiges Volk, sondern sie lassen sich dauerhaft in den Städten nieder, um von festem Sitz aus ihre Expeditionen zu unternehmen. In teils heftigen Auseinandersetzungen verschaffen sie sich seit dem 12. Jahrhundert in den Bürgerschaften Gewicht oder gar Vorherrschaft. Als maßgebliche Akteure im städtischen Raum vermögen sie seit dem Hohen Mittelalter eine Stadtrechtsentwicklung in eigenen Angelegenheiten mitzugestalten. Der Weg der Kaufmannschaft zur Teilhabe an der Stadtherrschaft deckt sich in vielem mit der Entstehung bürger-schaftlicher Selbstverwaltung bei schrittweiser Emanzipation vom Stadtherrn überhaupt.

So wie die Absolventen der Hohen Schulen das Denken in den Argumentationen des römischen Rechts quer durch Europa in ihre Aufgabenfelder hineinbringen, so tragen Kaufleute überall ihre Erfahrungen hin, die sie allerorten mit Geschäftsabschlüssen, deren Abwicklung, mit Rechtsstreitigkeiten und (gerade gegenüber dem Fremden eiligen) Vollstreckungszugriffen machen. Eigene Vorstellungen und Handlungen eines Kaufmannes stehen in ständigem, täglich erlebten Vergleich mit Vorstellungen und Handlungen seiner Geschäftspartner in ganz Europa. Auf diese Weise können im Bewußtsein des Handelslebens regionale und überregionale Gebräuche bis hin zu einer europaweiten *lex mercatoria* mit Niederschlag in Rechtswissenschaft, Judikatur und Gesetzgebung heranreifen.¹²

Ihre Erfahrungen und Ansichten von guter Ordnung des Handelsverkehrs konnten die Kaufleute in ihrer Heimat, sobald sie Teilhabe am städtischen Regiment genossen, in die Gestaltung des städtischen Rechtslebens einfließen lassen. Durchaus geschah das auch mit der Intention, sich Wettbewerbsvorteile gegenüber auswärtigen Konkurrenten zu verschaffen. Man sieht dies beispielsweise an den vielerorts zu findenden Regeln über Zulässigkeit und Unzulässigkeit des sogenannten Fürkaufs, das heißt des Aufkaufens (Vorwegkaufens) von Waren zu gewissen Zeiten und in ge-

12 Hierzu *Goldschmidt*, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891 (Nachdruck 1973); *Pohlmann*, Die Quellen des Handelsrechts, in: *Coing*, Handbuch der Quellen und Literatur der Neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, Erster Band. Mittelalter (1100-1500), 1973, S. 801 ff.; *Scherer*, Die Wissenschaft des Handelsrechts, in: *Coing*, Handbuch der Quellen und Literatur der Neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, Zweiter Band. Neuere Zeit (1500-1800), Erster Teilband. Wissenschaft, 1977, S. 797 ff.; *Lammel*, Die Gesetzgebung des Handelsrechts, in: *Coing*, Handbuch der Quellen und Literatur der Neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, Zweiter Band. Neuere Zeit (1500-1800), Zweiter Teilband. Gesetzgebung und Rechtsprechung, 1976, S. 571 ff.; *Mohnhaupt*, 'Jura mercatorum' durch Privilegien. Zur Entwicklung des Handelsrechts bei Johann Marquard (1610-1668), in: *Köbler* (Hrsg.), Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag, 1987, S. 308 ff.; *Itenbach*, Handelsrechtssysteme in Deutschland, Frankreich und England, 1994, S. 21 ff.

wissen räumlichen Grenzen um die Stadt durch Nichtheimische¹³; hier schlugen sich neben der Furcht vor Unterversorgung handfeste gewerbliche Interessen nieder.

2. Gelehrte Amtsträger und Notare in den Städten

Das städtische Regiment war aus den Ratsversammlungen allein nicht zu bewältigen. Man bediente sich der Hilfe von Stadtschreibern, Ratskonsulenten und anderen Amtsträgern, die juristisch gelehrt waren. Auf diese Weise ergab sich zwangsläufig ein Austausch zwischen Normvorstellungen des im Stadtrat einflußreich mitwirkenden Handels und Denkbahnen des gemeinen Rechts. Zudem muß man sich vor Augen halten, daß die Universitäten des Mittelalters vorzugsweise an bedeutenden Handelsorten entstanden. Die Hochschullehrer, welche die gelehrten Amtsträger unterrichtet hatten, waren ihrerseits Ratgeber und Gutachter für die Städte, die ihre Hochschulen beherbergten. Schon in ihrer Person waren die Fragestellungen des Handels mit denen des römischen Rechts zusammengekommen. Ihre Schüler nahmen so die Verbindung zwischen praktischem Handelsgeschehen und römischem Recht als selbstverständlich auf. Sehr bald hatte die aufkeimende Wissenschaft vom römischen Recht sich überdies der praktischen Verwirklichung ihrer Erkenntnisse in der Vertragsgestaltung zugewandt. So verband sich die zunächst in den Elementarstudien untergebrachte Anleitung in der Kunst, auf Gesuch Urkunden aufzustellen (*ars dictandi*), mit dem höheren Studium der Jurisprudenz und erzeugte das gelehrte Notariat (*ars notariae*) samt einschlägigen Handbüchern. Auch und gerade aus diesen Studien gingen die Männer hervor, die sich in Verwaltungsstellungen in den Städten begaben oder dort frei den Beruf des Notars ausübten.¹⁴

III. Rechtsaufzeichnungen in den Städten

Die Wissenschaften von *Corpus iuris civilis* und *corpus iuris canonici* mit der um sie entstehenden Literatur vermittelten das faszinierende Erlebnis, Rechtsregeln in Niederschriften auf Dauer präzise nachvollziehbar zu halten und bei Bedarf gezielt

13 Siehe zum Beispiel Art. 63 Augsburger Stadtrecht. Ausgabe in: Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert, 1872, S. 1 ff. Generell zur Ausstrahlung urbaner Wirtschaftsmacht in das Umland Kießling, Der Wandel ökonomischer und politischer Beziehungen zwischen Dörfern und Städten vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: Zimmermann (Hrsg.), Dorf und Stadt, 2001, S. 67 ff.

14 Siehe zur Entstehung von Rechtslehre und Notariatskunst im Handelszentrum Bologna Lange, Römisches Recht im Mittelalter, Band I. Die Glossatoren, 1997, S. 445; Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl., 2005, S. 37 ff. m. w. N. Ferner Horn, Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Erster Band. Mittelalter (1100-1500), 1973, S. 354 f.; Dolezalek/Konow, Notar, Notariat, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, III. Band, 1984, Spalten 1043 ff.

fortzuentwickeln. Sichtbare Folge ist eine noch im 12. Jahrhundert sich erhebende Welle von Stadtrechtsaufzeichnungen.¹⁵ Zu selbstgeschaffenen Zusammenstellungen holten die Kommunen Bewilligungen des bischöflichen oder landesfürstlichen Stadtherrn, des Landesherrn oder des Königs ein. Ein anderer Weg war, sich aus anderen Städten abgeschauter Regelwerke verleihen zu lassen. Die Begabung mit Stadtrechten war zugleich Zuteilung von Rechtspflege zu eigener Verantwortung und damit städtischer Selbstherrschaft, städtischer Freiheit. Deswegen mußte sie in der Regel mühsam errungen und mit Zugeständnissen mehr oder minder teuer erkaufte werden.¹⁶ Letzten Endes waren die Stadtrechtsbewilligungen aber auch deswegen zu gewinnen, weil sich in ihnen Machtansprüche im Verhältnis zwischen König und kirchlichem oder weltlichem Stadtherrn ausdrücken ließen. So nutzte etwa Friedrich I. im Jahre 1156 den Wunsch der Augsburger nach Bestätigung der schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts neugeordneten Stadtverfassung¹⁷, worin die Rolle des für den bischöflichen Stadtherrn agierenden Burggrafen gegen die Funktion des königlichen Vogtes abgegrenzt wurde. Friedrich I. nahm die offenbar willkommene Gelegenheit wahr, sich als justinianischer Gesetzgeber zu geben. Er beschreibt die Aufgabe des Herrschers, so wie es einst Justinian getan hatte¹⁸, damit, sich nicht allein mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen bewaffnet zu zeigen, um so die aus den Fugen geratene gute Ordnung wiederherzustellen¹⁹. Die Bürgerschaft profitierte hiervon, indem sie sich als eigenständige Kraft in dem Machtgefüge behaupten und verfestigen konnte.²⁰

-
- 15 *Reichard*, Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters in ihrer geographischen, politischen und wirtschaftlichen Begründung. Umriss einer geojuristischen Stadtrechtsgeschichte, 1930; *Dilcher*, Das mittelalterliche Stadtrecht als Forschungsproblem, in: JuS 1989, 875 ff.; *Dilcher*, Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: *Bader/Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt - Bürger und Bauer im Alten Europa, 1999, S. 249 ff.
- 16 Über die Entwicklung von Stadtfreiheit und Stadtrechten *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 2004, § 11.III; *Kroeschell*, a. a. O. (Fn. 10), Kap. 19; *Laufs*, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 6. Aufl., 2006, Kap. II; *Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Aufl., 1992, Kap. 36.
- 17 Ausgaben des Augsburger Stadtrechts von 1156 in: *Meyer*, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert, 1872, S. 309 ff.; *Appelt* (Bearbeiter), Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Zehnter Band, Erster Teil. Die Urkunden Friedrichs I. 1152-1158 (Monumenta Germaniae Historica, Tomus X, Pars I), 1975, S. 246 ff.
- 18 Siehe die Vorrede zu den Institutionen, nämlich die Constitutio „Imperatoriam“, principium: *Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratum, sed etiam legibus oportet esse armatam*. Über die Neuordnung des römischen Rechts Constitutio „Imperatoriam“, § 2; ausführlich die Vorreden zu den Digesten (Constitutiones „Deo auctore“, „Omnem“ und „Tanta“).
- 19 Art. 1 Augsburger Stadtrecht 1156: *Proinde pius et catholicus imperator utpote non solum armis ornatus sed etiam legibus armatus [...]*.
- 20 Zur Entwicklung der Augsburger Stadtverfassung und des Augsburger Stadtrechts *Meyer*, a. a. O. (Fn. 17), S. V ff.; *Berner*, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Untergang der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts von 1276, 1879; *Kießling*, Städtischer Republikanismus. Regimentsformen des Bürgertums in oberschwäbischen Stadtstaaten im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Frühneuzeit, in: *Blickle* (Hrsg.), Politische Kultur in Oberschwaben, 1993, S. 175 ff.; *Roeck*, Geschichte Augsburgs, 2005, S. 35 ff. Aufstellung

Dem Bedürfnis des Handelsverkehrs nach zuverlässig auffindbaren und gleichmäßig reproduzierbaren Regeln kommen die Stadtrechtsaufzeichnungen (und auch die im späten Mittelalter hinzukommenden Landrechtsaufzeichnungen) sehr entgegen. Nicht jede Bestimmung der Stadtrechte betrifft wie Vorschriften über Kauf oder Pfand Handelsgeschäfte unmittelbar. Aber meistens stecken die Vorschriften zumindest die Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit ab, beispielsweise auf dem Felde des Ehegüterrechts und des Erbrechts. Keines der Stadtrechte erreicht auch nur annähernd den Umfang und den Detailreichtum des römischen *corpus iuris civilis*. Aber den Anspruch einer Sammlung breit gestreuter Regelungsinhalte haben sie mit Justinians Gesetzgebung gemein. Viele Vorschriften weichen vom römischen Recht ab, vieles entspricht ihm. In beidem aber sind die Stadtrechte darauf angelegt, zusammen mit dem römischen Recht gelesen zu werden. Die Stadtrechte verstehen sich nicht als alles umfassende Sammlungen. Sie äußern sich nur mit dem, was man als besonders mitteilenswert empfand.

IV. Rechtsentwicklung aus der Urkundspraxis

1. Niederschriften aus Verhandlungen vor Notar oder Stadtgericht

Die innige Verbindung von Stadtrecht und subsidiärem gemeinem Recht wird in ihrer praktischen Wirksamkeit an Urkunden sichtbar, die Geschäftsleute bei einem gelehrten und erfahrenen Notar (und nicht bei einem einfachen Schreiber)²¹ aufnehmen ließen. Solche Schriftstücke erteilen authentisch Auskunft über das, was gängige rechtliche Handhabung war und wo deren Grenzen lagen. Ihrerseits festigten die Geschäftsvorfälle die rechtliche Entwicklung und trieben sie voran. So konnten, wenn Urkunden mit bislang zweifelhaften oder neuartigen Gestaltungen beanstandungsfrei bleiben, von Gerichten und Wissenschaft bestätigt werden, in behutsamem Fortgang neue Regeln des Orts- oder Landesrechts wie des gemeinen Rechts entstehen. Aus der Fülle des stetigen Austausches zwischen Alltagspraxis und theoretischem Gerüst schöpfen dann eines Tages die modernen Kodifikationen, welche an die Stelle von Ortsrecht, Landesrecht und gemeinem Recht treten.

Die kommunalen Archive Europas enthalten eine überreiche Zahl spätmittelalterlicher und neuzeitlicher notarieller Urkunden über rechtliche Sachverhalte von wirtschaftlicher Relevanz. Hinzu kommen ebenso zahlreiche Urkunden aus Geschäftsvorfällen, die man vor dem Stadtgericht aufnehmen ließ. Aus den Beständen an notariellen Urkunden ragt die im Stadtarchiv Augsburg bewahrte Aktensammlung des

wichtiger Urkunden aus der Geschichte des Augsburger Stadtrechts in *Blendinger* (Redaktor), 700 Jahre Augsburger Stadtrecht 1276-1976, 1976.

21 Überblick zur Geschichte des Notariates: *Grzibovtz*, Kaiserliche Notariatsordnung von 1512. Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, 1995, S. 35 ff. Die Professionalisierung des Notariatswesens entspricht einer Professionalisierung des Wirtschaftens überhaupt. Vgl. den Beitrag *Kießling*, oben S. 231, 239 ff.

frühneuzeitlichen Notars Johann Spreng (1524-1601) hervor.²² Sie enthält die sorgfältig registrierten Urstücke zu nahezu allen Urkunden, welche der humanistisch gebildete und gesellschaftlich gut integrierte Notar im Laufe seines Lebens für sämtliche wirtschaftlich aktiven Familien (Fugger²³, Welser²⁴, Gossembrot, Haug²⁵, Herwart, Höchstetter, Hörbrot, Manlich²⁶, Oesterreicher²⁷, Paler²⁸, Paumgartner²⁹, Rehlinger³⁰ und andere)³¹ des europäischen Wirtschaftszentrums Augsburg aufnahm. Entsprechend den Vorgaben der Reichsnotariatsordnung³² (Art. 19 RNotO) schrieb Spreng das Verhandelte in deutscher oder lateinischer Sprache nieder. In der Regel ist schon allein an der Sprachwahl die Verwendungsabsicht abzulesen. Urkunden,

-
- 22 Siehe *Schmidt-Thomé*, Johannes Spreng, Notar der Fugger und Meistersinger, in: *DNotZ* 1975, 709 ff.; *Becker*, Die Akten des Augsburger Notars Johann Spreng (1524-1601) - Ein Einblick in das Rechtsleben eines frühneuzeitlichen europäischen Wirtschaftszentrums, in: *Hermann/Rückert/Schmoeckel/Siems* (Hrsg.), *Festschrift Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag* (im Druck).
- 23 *Häberlein*, Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367-1650), 2006. Die Sprengschen Urkunden erscheinen als Partei-Ausfertigung auch im Fugger-Archiv Dillingen.
- 24 *Häberlein/Burckhardt* (Hrsg.), *Die Welser. Neuere Forschungen zur Geschichte und Kultur des oberdeutschen Handelshauses*, 2002.
- 25 *Meilinger*, Der Warenhandel der Augsburger Handelsgesellschaft Anton Haug, Hans Langenauer, Ulrich Link und Mitverwandte. (1532-1562), 1911; *Haßler*, Der Ausgang der Augsburger Handelsgesellschaft David Haug, Hans Langnauer und Mitverwandte (1574-1606), 1928.
- 26 *Seibold*, Die Manlich. Geschichte einer Augsburger Kaufmannsfamilie, 1995.
- 27 *Poppe*, Die Augsburger Handelsgesellschaft Oesterreicher (1590-1618), 1928.
- 28 *Hildebrandt*, Quellen und Regesten zu den Augsburger Handelshäusern Paler und Rehlinger 1539-1642, Teil 1: 1539-1623, 1996; Teil 2: 1624-1642, 2004.
- 29 *Krag*, Die Paumgartner in Nürnberg und Augsburg. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts, 1919; *Müller*, Quellen zur Handelsgeschichte der Paumgartner von Augsburg (1480-1570), 1955.
- 30 *Schöningh*, Die Rehlinger von Augsburg, 1927.
- 31 *Ehrenberg*, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Creditverkehr im 16. Jahrhundert, 1896 (Nachdruck 1963); *Hagl*, Entwicklung des Augsburger Großkapitals von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des Dreissigjährigen Krieges (1540-1618), Diss. München, 1924; *Warnemünde*, Augsburger Handel in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts und dem beginnenden 17. Jahrhundert, Diss. Freiburg, 1956; *Burckhardt/Nieding/Werkstetter* (Hrsg.), *Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils*, 1996; *Reinhard* (Hrsg.), *Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts. Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen 1500-1620*, 1996; *Häberlein*, Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts, 1998. Zum Vergleich mit den ökonomischen Aktivitäten der im schwäbischen Umland ansässigen Familien *Kießling*, Herrschaft - Markt - Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen, in: *Meynen* (Hrsg.), *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung*, 1979, S. 180 ff.; *Kießling*, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 1989. Am Beispiel des Wirtschaftsraums Köln *Irsigler*, Stadt und Umland im Spätmittelalter: Zur zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe, in: *Meynen* (wie zuvor), S. 1 ff.
- 32 Ausgabe in: *Grzihvotz*, Kaiserliche Notariatsordnung von 1512, 1995, S. 3 ff. Zu persönlichen Voraussetzungen und Förmlichkeiten nach der Reichsnotariatsordnung sowie ihrer Erfüllung durch Spreng *Becker*, Die Akten des Augsburger Notars Johann Spreng (1524-1601), a. a. O. (Fn. 22).

die Verhältnisse am Ort regeln und am Ort Verwendung finden sollen, beispielsweise zur Ordnung des Familienvermögens, sind in deutscher Sprache verfaßt. Urkunden, die zur auswärtigen Verwendung bestimmt sind, wie insbesondere Bevollmächtigungen, benutzen die lateinische Sprache. Latein war die internationale Sprache der Rechtswissenschaft. Wer rechtliche Angelegenheiten in lateinischer Sprache regelte, dokumentierte damit seinen Anspruch auf Beurteilung des Vorgangs nach überall verstandenen Rechtsregeln und seine Erwartung, daß allerorten die Gültigkeit des Geschäfts, insbesondere die Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht anerkannt werde.

2. Zusammenwirken von Ortsrecht und gemeinem Recht

Bei allen Urkunden hatten Beteiligte und Notar sich für ein jeweils angemessenes Verhältnis von heimischem Ortsrecht und gemeinem Recht zu entscheiden. Heimisches Ortsrecht erlangt besondere Bedeutung bei den Urkunden, die die Verhältnisse am Ort regeln. Für überörtliche Regelungen tritt es weit zurück, liefert aber immerhin noch einen Verständnishintergrund für den Umgang mit dem gemeinen Recht in dem Geschäft. Soweit es von den allgemeinen Tendenzen zu weit entfernt steht, ist an ihm früher oder später ein Anpassungsdruck zu beobachten, der auf die alltägliche lebendige Auseinandersetzung mit dem gemeinen Recht zurückgeht.

Fremdes Ortsrecht spielt als kaum zu übersehen allenfalls eine gänzlich untergeordnete Rolle. Wer sein auswärts bedeutsames Geschäft nicht auswärts, sondern in der Heimat niederlegte, mußte auf die Durchsetzungskraft des gemeinen Rechts vertrauen. Selbst wenn man grundsätzlich Geschäfte mit Bezug nach auswärts an fremdem Ortsrecht hätte orientieren wollen, so müßte das doch spätestens dann scheitern, wenn das Geschäft für verschiedene Orte Bedeutung haben würde. Dort konnte nur die Ausrichtung an den allgemeinen Regeln helfen.

Die Augsburger Urkundenbestände bezeugen ein dreischichtiges Rechtsleben. Entsprechend seiner Stellung im Reich hatte Augsburg zwischen Ortsrecht einerseits und Reichsrecht sowie gemeinem Recht andererseits keine mittlere, landesherrliche Ebene. Zu vergleichender Betrachtung eines vierschichtigen, mit Landrecht ausgestatteten Systems bieten sich Archivbestände aus territorial eingebundenen Handelsstädten an. Hier kann beispielsweise die ehemals kurkölnische Stadt Neuss mit einer breiten Überlieferung notarieller und stadtgerichtlicher Urkunden aufwarten, welche exemplarisch das Wirtschaftsleben im Rheinland abbilden.

3. Themenfelder

An den Urkunden lassen sich rechtliche Lösungen nachzeichnen, die glückliche und unglückliche wirtschaftliche Schicksale begleiteten.

a) Unternehmensstruktur, Beteiligungen

Sichtbar werden Erfolg und Scheitern beständiger und wechselnder unternehmerischer Beteiligungsstrukturen. Die Augsburger Handelshäuser pflegten die Einheit von Familie und Geschäft, das heißt, sie führten ihre Unternehmen in Familiengesellschaften.³³ Bei Bedarf wurden neue Familienbände geknüpft, damit eine Expansion innerfamiliär blieb. Diese auf längeren Zusammenhalt angelegte Tradition steht in deutlichem Gegensatz zum norddeutschen und heute weltweit greifenden³⁴ Usus³⁵, Kapital projektbezogen dort aufzunehmen, wo es sich zur gewünschten Zeit anbietet, beispielsweise, um eine Handelsexpedition für eine Saison aufzustellen. Die Augsburger Familiengesellschaften erlebten in Spätmittelalter und früher Neuzeit in weltweitem Geschäft größte Erfolge. Doch brachen auch nahezu alle diese Handelshäuser im 16. und im 17. Jahrhundert zusammen – mutmaßlich nicht zuletzt wegen ihres Beharrens in der überkommenen Einheit von Kapital und Familie. Die erhalten gebliebenen Unterlagen geben Aufschluß sowohl über die Umstände des Scheiterns als auch über die Entwicklung eines prozeduralen Regelwerks zur Bewältigung von Insolvenz.³⁶ Die Beteiligungen gehen aus den geschäftlichen Urkunden gut erkennbar hervor. Auf diese Weise leiden die heutigen Erkenntnismöglichkeiten nur wenig darunter, daß die Augsburger Handelsfamilien ihre Statuten als Internum behandelten und nicht aufnehmen ließen, so daß nur verstreut schriftliche Gesellschaftsverträge oder Abschriften davon in den städtischen Archivbeständen erhalten sind³⁷. Die Formulierung jener Verträge läßt übrigens vielfach einen (nicht namhaft gemachten) kundigen Beistand vermuten, welcher möglicherweise mit den ausgewiesenen Urkundspersonen bei den förmlich aufgenommenen Geschäften personen-gleich ist.

33 *Strieder*, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg, 2. Aufl., 1935; *Lutz*, Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger, I. Darstellung, 1976; II. Urkunden, 1976; *Riebartsch*, Augsburger Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts, 1987; *Pettinger*, Vermögenserhaltung und Sicherung der Unternehmensfortführung durch Verfügungen von Todes wegen. Eine Studie der Frühen Augsburger Neuzeit, 2007; von *Ciricy-Wantrup*, Familien- und erbrechtliche Gestaltungen von Unternehmen der Renaissance. Eine Untersuchung der Augsburger Handelsgesellschaften zur frühen Neuzeit, 2007.

34 Insofern erneut Standards suchenden (siehe die Beiträge von *Möllers*, oben S. 211 ff., und *Steiner/Stöckl*, oben S. 191 ff.).

35 Über die kaufmännischen Gesellschaften der norddeutschen Hanse *Cordes*, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, 1998. Überhaupt zu den Strukturen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wirtschaftens der Beitrag *Kießling*, oben S. 231, 234 ff.

36 *Hellmann*, Das Konkursrecht der Stadt Augsburg, 1905; *Safley*, Bankruptcy: Family and Finance in Early Modern Augsburg, in: *The Journal of European Economic History*, 29 (2000), 53 ff. Siehe auch *Spam*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal- und Vermögensvollstreckung, 2004. Vergleiche zum sächsischen Recht *Brefler*, Schuldknechtschaft und Schuldtum. Zur Personalexekution im sächsischen Recht des 13. bis 16. Jahrhunderts, 2004.

37 Siehe zum Beispiel die Sammlung von *Lutz*, a. a. O. (Fn. 33), Band II, sowie die von *Poppe*, a. a. O. (Fn. 27), S. 62 ff., mitgeteilte Kopie des Gesellschaftsvertrages Oesterreicher vom 1. Dezember 1590.

b) Bevollmächtigungen

Weitere Erkenntnisse bieten sich zu Trennung oder Verschmelzung von Privatvermögen und Unternehmen, zu kaufmännischen Aufzeichnungen, zur Gliederung des Unternehmens in mehr oder minder selbständig agierende Betriebe und Niederlassungen. In den Augsburger Urkunden fällt der große Anteil an Bevollmächtigungen aller Art und verschiedensten Umfangs auf. Sie reichen von besonders bezeichneten Einzelakten bis hin zur Ernennung von Niederlassungsleitern mit unbeschränkter Handlungsbefugnis. Die Bevollmächtigungen sind deswegen bemerkenswert, weil das römisch-gemeine Recht eigentlich kein Handeln in fremdem Namen kannte. Dem aus kleinbäuerlichem und lokalen Rahmen entstandenen römischen Recht war die Vorstellung, jemand könne für einen anderen, nicht Anwesenden, Rechte erwerben oder einen anderen verpflichten, auch dann noch fremd geblieben, als Rom Weltmacht mit einem ausgedehnten Reichsgebiet geworden war. Das *corpus iuris civilis* berichtet nur von eng gefaßten Fallgruppen, in denen mit Rücksicht auf die besondere Sachlage ausnahmsweise der Prätor eine Klage eines Außenstehenden gegen eine hinter dem Handelnden stehende wirtschaftlich potentere Person zuließ.³⁸ Die Klagen traten nicht an die Stelle von Klagen gegen den Handelnden, sondern kamen als zusätzliche Vorgehensweise hinzu. Die Digesten sprechen davon, daß die Klage nicht übertragen, sondern hinzugefügt sei (*non transfertur actio, sed adicitur*)³⁹. Die Wissenschaft vom gemeinen Recht nennt sie deswegen „adjektivische Klagen“ (*actiones adiecticiae qualitatis*). Verklagbar ist so das Familienoberhaupt (*paterfamilias*) wegen der Geschäfte seiner mit einem Sondervermögen (*peculium*) ausgestatteten oder seiner auf besonderes Geheiß (*iussum*) tätig gewordenen Gewaltunterworfenen⁴⁰, der Reeder (*exercitor navis*) wegen der Geschäfte des Schiffsführers⁴¹, der Ladeninhaber wegen der Geschäfte des Ladenangestellten (*institor*)⁴². Erst in einem jahrhundertelangen Entwicklungsgang schuf die gemeinrechtliche Lehre aus diesen Ansätzen in Verbindung mit der Lehre vom Auftrag (*mandatum*)⁴³ eine allgemeine Stellvertretung⁴⁴, wie sie zum Beispiel (mit Schriftformerfordernis für die Bevollmächtigung) im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten

38 Siehe für die Antike *Honsell*, Römisches Recht, 6. Aufl., 2006, § 10; *Kaser/Knützel*, Römisches Privatrecht, 18. Aufl., 2005, §§ 11, 49.

39 *Paulus*, Digesten 14.1.5.1.

40 Institutionen 4.7.4 beziehungsweise 4.7.1.

41 Institutionen 4.7.2 und 2a.

42 Ebenfalls Institutionen 4.7.2 und 2a.

43 Digesten 17.1. Siehe zur Entwicklung des Auftrages *Becker*, Auftrag, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 2. Lieferung, 2005, Spalten 343 ff.

44 *Müller*, Die Entwicklung der direkten Stellvertretung und des Vertrages zugunsten Dritter, 1969; *Coing*, Europäisches Privatrecht, Band I. Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800), 1985, § 83.

vom Jahre 1794 erscheint⁴⁵ und selbstverständlicher Bestandteil der modernen Kodifikationen wurde⁴⁶.

Die theoretische Entwicklung der Stellvertretung ist schwer vorstellbar ohne ihre (in der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher wenig beachtete) beharrliche tatsächliche Handhabung, auf welche der Handelsverkehr wie kein anderer Bereich dringend angewiesen war. Ob auswärtige Aktivitäten Aussicht auf Gelingen hatten, hing entscheidend davon ab, daß der Geschäftspartner dem Mittelsmann am Ort hinreichendes Vertrauen entgegenbringen konnte. Dem Partner mußte die Gewißheit vermittelt werden, daß der Unternehmer anstandslos alles für und gegen sich gelten lassen werde, was der Mittelsmann sagte oder tat, nahm oder gab. Die Urkunden des Augsburger Notararchives Spreng bieten einen großen Wortreichtum auf, mit dem jeder Zweifel Außenstehender sich beruhigen mußte. Gleichviel, ob es „eigentlich“ keine wirksame Stellvertretung gab, versprach der Unternehmer in der Urkunde, für das Auftreten des Mittelsmannes wie für eigenes einzustehen. Es mag zwischen den Beteiligten immer wieder Differenzen wegen der Interpretation der Vollmachturkunden nach ihrer Reichweite gegeben haben. Doch war offenbar die Erfahrung stark genug, daß derartige Einstehensversprechen im allgemeinen eingehalten wurden. Diese reale Erfahrung war mutmaßlich der eigentliche Antrieb zur Ausprägung eines Normverständnisses, welches sich abstrakt, auf der Ebene von Lehre und Gesetzgebung, eine Ausformung im Sinne brauchbarer Stellvertretungsregelungen suchte, um von dort als Handreichung in den praktischen Gebrauch zurückzufließen – durchaus nicht als endgültiger Standard, sondern stets mit Offenheit für Verbesserungs- und Anpassungsbedarf, der sich in der praktischen Bewährung ergeben mag.

c) Zahlungsverkehr und Anspruchsdurchsetzung

Ein drittes Themengebiet machen in den geschäftlich angelegten Urkunden der Geldverkehr (auch mit Wechseln, Schuldscheinen und Verrechnung auf Messen oder im aufkommenden Bankenverkehr) und die Anspruchsdurchsetzung (namentlich der Geldforderungseinzug) aus. Die Realisierung von Zahlungen ist zwar selbstverständlich keine dem römischen Recht unbekanntes Größe. Doch eignen sich die Regeln des gemeinen Rechts, soweit sie sich nur auf das *corpus iuris civilis* stützen, nur sehr eingeschränkt für die Abwicklung der weite Distanzen übergreifenden mittelalterlichen und neuzeitlichen Handelsströme. Erst die theoretische Reaktion auf tatsächliche Handhabungen, die Erweiterung um Handelsusancen, verlieh dem gemeinen Recht die für den überregionalen Verkehr notwendigen Instrumente.⁴⁷ Die

45 1.13.8 ALR. Ausgabe: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, mit einer Einführung von Hans Hattenhauer, 3. Aufl., 1996.

46 Siehe *Coing*, Europäisches Privatrecht, Band II. 19. Jahrhundert. Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, 1989, § 91.

47 Überblick bei *Coing*, Europäisches Privatrecht, Band I, § 108.II (Zahlungsverkehr), § 110 (Wechselwesen); *Lange*, a. a. O. (oben Fn. 14), S. 461. Darstellungen zu einzelnen Rechtsgeschäften bei

überlieferten Urkunden liefern vielfältige Anschauung über die tatsächliche Verwendbarkeit der in der Entwicklung befindlichen Rechtsinstitute. Dabei scheint die Gestaltung umso sicherer gewesen zu sein, je besser ein Vorgang sich in den Bahnen schon des römischen Rechts darstellen ließ. Das war insbesondere denkbar, wenn Aspekte von Kredit und Kreditsicherung hinzutraten. Für diese lieferten bereits die antiken Quellen eine gute Basis⁴⁸. Freilich war auch diese in der Vielfalt des mittelalterlichen und neuzeitlichen Handelslebens ausbaubedürftig.

V. Zusammenfassung

In vieler Hinsicht sind die in den Stadtarchiven überlieferten urkundlichen Rechtsgeschäfte aus Spätmittelalter und Neuzeit mit ökonomischer Relevanz bereits wirtschafts- und sozialgeschichtlich erfaßt oder immerhin berührt. Für die rechtshistorischen Fragen nach der Entwicklung von Dogmen des Zivilrechts und des Zivilverfahrensrechts hingegen sind sie noch kaum nutzbar gemacht. Ihr Vergleich mit den juristischen Lehrgebäuden und Rechtsaufzeichnungen auf den Ebenen von Ort, Territorium, Heiliges Römisches Reich und Europa verspricht das Sichtbarwerden von Standardisierungsprozessen in einer geschmeidigen Verbindung von marktlicher Selbststeuerung und hoheitlicher Satzung. Dabei ist zu erwarten, daß Strukturen der alten Standardisierungsvorgänge auch noch Normierungen bestimmen, welche sich heute auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den Markt oder durch Hoheitsträger vollziehen – von der Produktentwicklung⁴⁹ über Umweltschutzstandards⁵⁰ (worin Belastungszertifikate zum Handelsgut werden) bis zu Buchhaltung und Bilanzierung.

Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, Band 1, 1874 (Nachdruck 1962); Band 2, 1883, (Nachdruck 1962).

48 Beispielsweise zum Darlehen (*mutuum*) Digesten 12.1; zu Pfandrechten (*pignus, hypotheca*) Digesten 20.1. Siehe *Becker*, Artikel „Credit“, „Mortgage“, „Pledge“ in: *Encyclopedia of Legal History*, 2008 (im Druck); *Coing*, Europäisches Privatrecht, Band I, § 91 (Darlehen); § 93 (Bürgschaft); §§ 62 ff. (Pfandrecht).

49 Siehe oben die Beiträge von *Gsell/Overhage/Turowski*, S. 23 ff.; *Kifmann/Rosenau*, S. 49 ff.; *Gassner*, S. 73 ff.

50 Siehe oben die Beiträge von *Appel*, S. 91 ff.; *Albers*, S. 115 ff.